

RS OGH 2021/5/26 2Ob48/21d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2021

Norm

AußStrG 2005 §62 Abs1

Rechtssatz

Das Fehlen von Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu einer Frage des Unionsrechts begründet für sich allein noch keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung. Dies folgt aus der Leitfunktion des Europäischen Gerichtshofs für die Auslegung des Unionsrechts (Art 267 AEUV). Hat er eine konkrete Frage entschieden, so ist die Revision nur zulässig, wenn das Berufungsgericht von dieser Entscheidung abweicht; das Fehlen von Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs schadet in diesem Fall – ebenso wie bei einem acte claire – nicht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 48/21d
Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 48/21d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133681

Im RIS seit

17.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at